

6.

Statuten

und

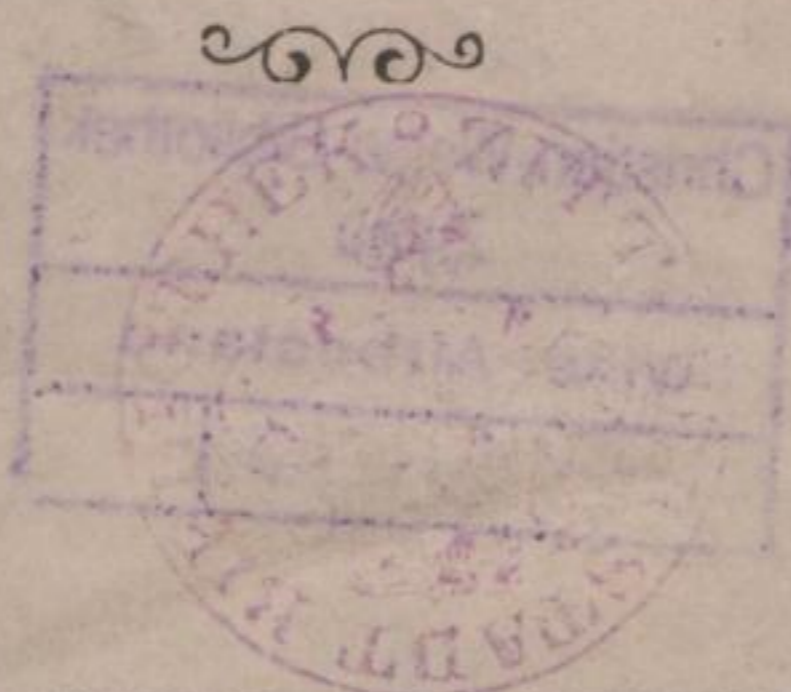
Haus - Ordnung

des

Bezirks - Armen - Vereins

im

Amtsbezirke Billaun.



Chr.-Weise-Bibl.



ZITTAU

Zittau, gedruckt bei J. G. Seyfert.

1863.

*[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including words like 'Bibliothek' and 'Zittau']*

*Am Te*

SWB

Christian-Weise-Bibliothek	
Zittau	
wiss. Altbestand	
1187	

Von den im Amtsbezirke Zittau befindlichen Ortschaften und Heimathsbezirken sind durch Beschluß vom 25. April 1863 die nachgenannten, nämlich:

Kleinschönau mit Kleinporitsch u. Luptin,  
Mittelherwigsdorf,  
Pethau,  
Neuhörnitz,  
Eckartsberg,  
Bertsdorf,  
Lückendorf,  
Harthan,  
Wittgendorf,  
Oberseifersdorf,  
Radgendorf,  
Oberherwigsdorf,

im Wege freier Vereinigung nach Maßgabe von §. 30, beziehentlich §. 76 der Armen-Ordnung vom 22. Oct. 1840 zu Gründung eines

### **Bezirks - Armen - Vereins**

zusammgetreten und haben nachfolgende

### **Statuten**

angenommen.

1\*

## §. 1.

**Directorium** (§. 86 d. A. D.).

Der Bezirks-Armenverein wird vertreten durch ein Directorium, welches innerhalb gewissen Grenzen für den Verein Beschlüsse faßt und solche nach der bestehenden Geschäfts-Ordnung ausführt, im Uebrigen aber in seiner Wirksamkeit von den Beschlüssen der Generalversammlung und des Königl. Gerichtsamts Zittau als Armenbehörde abhängig ist.

## §. 2.

**Gerichtsstand.**

Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte Zittau.

## §. 3.

**Vereinszweck** (§§. 2. 119 d. A. D.).

Der Zweck des Vereins ist:

- a. Abstellung des Bettelwesens.
- b. Hebung und Regelung der Armenpflege nach den Bestimmungen der Armen-Ordnung in Bezug auf alte, franke und arbeitsunfähige Personen beiderlei Geschlechts.
- c. Nöthigung arbeitscheuer, jedoch arbeitsfähiger Personen, welche der Armenversorgung anheimfallen, zu nützlicher Thätigkeit.
- d. Erschöpfung der gesetzlichen correctionellen Maßregeln gegen arbeitscheue und sittlich gesunkene Subjekte bis dahin, wo deren Unterbringung wegen nicht erreichter Besserung in Landes-Corrections-Anstalten nöthig wird.
- e. Fürsorge für Kinder, welche aus polizeilichen Rücksichten der elterlichen Pflege zu entnehmen sind, weil sie der Verwilderung und Verwahrlosung entgegengehen oder bereits verfallen sind.

## §. 4.

**Mittel zum Zweck** (§. 84 d. A. D.).

Der Vereinszweck soll erreicht werden:

- a. Zunächst in der Local-Armenpflege durch rechtzeitige Hebung und Stützung der der Verarmung entgegengehenden Subjecte (§. 58 d. A. D.).
- b. Vorzugsweise durch das Bezirks-Armenhaus.

## §. 5.

**Geldbeiträge.**

In Bezug auf alle für die Armenpflege erforderlichen Geld- und Unterstützungsmittel der einzelnen Individuen bleibt das Communalprinzip maßgebend.

Die sämtlichen zur Ausführung der obigen Vereinszwecke erforderlichen Geldmittel werden daher in zwei Classen getheilt, und zwar:

- a. Generalkosten des Vereins und
- b. Specialkosten des einzelnen Häuslings.

## Zu a.

Zu den Generalkosten des Vereins gehören:

1. Die Kosten der Erwerbung, Einrichtung und Unterhaltung des für die Vereinszwecke erforderlichen Hausgrundstücks nebst Zubehör.
2. Die darauf haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben ꝛc.
3. Die Gehalte des Haus-Inspectors und der sonstigen Anstalts-Beamten, nebst den Unterhaltungskosten des Inspectors.
4. Die Besoldung des gegen ein Fixum anzunehmenden Hausarztes und
5. Die sonstigen allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins, worunter die baaren allgemeinen Verläge des Directoriums mit zu rechnen sind.

Die Generalkosten werden von den sämmtlichen theilnehmenden Heimathsgemeinden einschließlicly der zu den betreffenden Heimathsbezirken gehörigen Rittergüter nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl jeder einzelnen Heimathsgemeinde oder Heimathsbezirks, beziehendlicly mit Einschluß der zu letzteren gehörigen Rittergüter zu der Gesamt-Einwohnerzahl des Vereins aufgebracht und an das Directorium berichtet.

Als Zahlungs-Einheit gelten 25 Köpfe der nach der jeweiligen letzten Volkszählung (wie bei S. 31) ermittelten Einwohnerzahl, wobei die etwaige Spitze, sobald sie die Zahl 13 erreicht, als volle Zahlungs-Einheit gerechnet, sonst aber wegfällig wird. Nach demselben Verhältnisse erlangen die beitretenden Heimathsgemeinden und Heimathsbezirke die Eigenthumsrechte an dem Vermögen des Vereins.

#### Zu b.

Zu den Specialkosten des Häuslings gehören:

1. Die Beköstigung, welche der Häusling in der Anstalt erhält.
2. Ein Miethsbeitrag für die von ihm bewohnten Räume.
3. Die Bekleidung, soweit er solche von der Anstalt erhält.
4. Die auf seinen Theil kommenden Unkosten der Feuerung.
5. Das Schulgeld für seine in der Anstalt mit untergebrachten Kinder und deren Bekleidung und Beköstigung.

Die Specialkosten hat, soweit sie nicht von dem Arbeitsverdienste des Häuslings gedeckt werden, der betreffende Heimathsbezirk, beziehendlicly Heimathsgemeinde zu tragen. Die Art und Weise der Aufbringung derselben, sowie des Ortsquanti zu den Generalkosten, bleibt jedem Heimathsbezirke überlassen, und bewendet es namentlicly wegen der Beitragspflichtigkeit der Rittergüter bei den allgemeinen gesetzlichen oder besonderen localen Bestimmungen.

## §. 6.

**Local-Armenpflege (§. 1 d. A. D.).**

Die Local-Armenpflege, soweit sie neben dem durch den Bezirks-Armenverein angestrebten Zwecke (§. 1. 3. 4) bestehen kann, bleibt zunächst jeder Heimathsgemeinde überlassen. Es steht demnach jeder Heimathsgemeinde frei, würdige Arme, welche weder ihrer, noch benachbarten Gemeinden durch Bagabondiren, unsittlichen und verbrecherischen Lebenswandel u. s. w. zur Last fallen, auf geeignete Weise in ihrem Orte zu versorgen. Das Verabreichen von Gaben an Bettler ist jedoch als eine Begünstigung des Bettelunfugs gänzlich zu unterlassen.

Nicht zu verwechseln mit der Unterstützung von Bettlern ist das Verabreichen von Gaben an bestimmte, vom Geber erwählte Ortsarme, welche die ihnen zugedachten Spenden zu gewissen Zeiten von den betreffenden Gebern erhalten. Derartige Almosenverabreichung an würdige Arme ist sogar zu empfehlen.

## §. 7.

**Bezirks-Armenhaus (§. 58 d. A. D.).**

Die Bezirks-Armenanstalt hat ihren Sitz in dem in errichteten Bezirks-Armenhause, welches sich in ungetheiltem Eigenthume der vereinigten Heimathsgemeinden und Heimathsbezirke — des Bezirks-Armenvereins — befindet, und in welches auf Antrag der betreffenden Gemeinden die denselben angehörenden Armen und Hülfbedürftigen, ingleichen arbeitscheue und sittlich gesunkene Arme aufzunehmen, den Kräften und Fähigkeiten gemäß zu beschäftigen, mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zu versehen, und soweit nöthig, resp. möglich, mittelst consequenter Hausdisciplin zur Thätigkeit, Ordnung und Sittlichkeit anzuhalten sind.

## §. 8.

**Haus-Inspector.**

Die Beaufsichtigung und Beschäftigung der im Bezirks-Armenhause untergebrachten Armen, sowie die Aufrechthaltung

und Handhabung der Hausdisciplin wird durch einen aus der Bezirkskasse zu besoldenden, mit Instruction zu versehenen und eidlich zu verpflichtenden Haus-Inspector besorgt.

§. 9.

Sämmtliche in das Bezirks-Armenhaus Untergebrachte sind in drei Classen einzutheilen:

Zur ersten Classe gehören die unbescholtenen, mehr oder weniger arbeitsunfähigen Verarmten.

Zur zweiten Classe gehören die arbeitsfähigen Verarmten, die Willen und Kraft besitzen, sich und den Ihren durch Arbeit den nothwendigen Unterhalt zu verschaffen.

Zur dritten Classe gehören die arbeitsfähigen, jedoch arbeits-scheuen, dem Trunke, dem Bagabondiren u. s. w. ergebenden, überhaupt anröchigen Subjecte.

In welche Classe ein Eingebrachter zu stellen ist, hat die betreffende Heimathsgemeinde, welcher derselbe angehört, zu bestimmen; doch bleibt dem Directorium vorbehalten, etwaige Bedenken dagegen zu erheben, welche im Falle der Nichteinigung mit dem Heimathsbezirke dem Königl. Gerichtsamte Zittau zur Entscheidung zu unterstellen sind. — Desgleichen hat das Gerichtsamte Zittau über Einwendungen und Beschwerden der betreffenden Individuen gegen die beschlossene und ihnen eröffnete Einlieferung, bez. Versetzung in die dritte Classe, sowie gegen die Abweisung von Gesuchen um Entlassung aus der dritten Classe verfassungsmäßig Entschließung zu fassen.

Die erste Classe untersteht zwar, wie jeder Bewohner des Bezirks-Armenhauses, dem Hausgesetze und der Aufsicht des Haus-Inspectors, doch sollen Milde und Schonung die vorherrschenden Grundzüge des Umganges mit ihnen vorzeichnen. Inwieweit solche untergebrachte Arme zu leichter häuslicher Arbeit, als Reinigen der Stuben und sonstigen Hausräume u. herbeizuziehen seien, hat das Directorium ebenso zu bestimmen, wie das Minimum der Verpflegungsquote für das einzelne Individuum Seiten des betreffenden Heimathsbezirks, von welcher dasselbe seinen Unterhalt selbstständig zu bestreiten hat.



Den Häuslingen der zweiten Classe soll es überlassen bleiben, sich die ihnen am meisten zusagende angemessene Beschäftigung selbst zu suchen, ebenso ihnen die freie Disposition über den dafür erworbenen Lohn ungeschmälert überlassen bleiben und zwar so lange, als sie nicht zu begründeten Bedenken Veranlassung geben, diese Freiheit fortbestehen zu lassen.

Die dritte Classe untersteht der speciellen Beaufsichtigung und Ueberwachung des Haus-Inspectors und soll nöthigenfalls mittelst Zwanges zur Arbeit angehalten werden, verliert auch während des Verbleibens in der Anstalt die freie Verfügung über die Arbeitszeit und Arbeitskräfte.

Dergleichen Arbeiter erhalten beim Abgange in auswärtige Beschäftigung gedruckte Arbeitskarten, in welche der Arbeitgeber das verdiente Lohn, die Leistung und Ausführung des Arbeiters einzutragen hat. Mit unbefriedigenden Zeugnissen zurückkehrende Arbeiter werden bis auf Weiteres nur zu Zwangsarbeiten in dem Hause selbst verwendet.

Für jedes einzelne Individuum dieser Classe hat der Haus-Inspector ein Separat-Conto zu führen, in welches derselbe den Verdienst desselben, sowie den Aufwand für die nothwendigsten Bedürfnisse, als: Miethe, Kost, Feuerung, Bekleidung und Beschaffung von Arbeitsgeräth in auswärtige Arbeit u. speciell einzutragen hat.

Ein etwaiger Ausfall der Berechnung ist von dem betreffenden Heimathsbezirk zu decken, während ein Ueberschuß dem betheiligten Individuum zur Gutschrift kommt.

Dieses Guthaben soll in der Regel nur dann ausgezahlt werden, wenn der betreffende Versorgte entweder die Anstalt verläßt oder in eine andere Classe versetzt wird.

Eine Ausnahme davon bleibt den Bestimmungen des Directorii und der betreffenden Heimathsgemeinde vorbehalten und richtet sich nach der Individualität des Versorgten und den einschlagenden Verhältnissen.

Hat ein solches Individuum noch Verbindlichkeiten gegen die Orts-Armenkasse seines Heimathsbezirkes, so können diese zuerst von dem Ueberverdienst bestritten werden.

Die Bestimmungen dieser vier letzten Absätze leiden auch auf Häuslinge zweiter Classe, welche zwar noch nicht in die dritte Classe zu versetzen sind, denen aber die freie Disposition über ihren Arbeitsverdienst in Folge begründeter Bedenken nicht weiter gestattet werden kann, Anwendung.

Sämmtliche in das Bezirks-Armenhaus eingebrachte Häuslinge, mögen sie der ersten, zweiten oder dritten Classe angehören, haben einen vom Directorium festzustellenden Miethzins, sowie einen Beitrag zur Feuerung und Beleuchtung in die Bezirks-Armenvereinskasse (§. 27) zu entrichten, dessen Einziehung dem Haus-Inspector obliegt, und ist hierzu auch für die erste und zweite Classe ein Conto zu führen.

#### §. 10.

### Familien.

Auch Familien können im Bezirks-Armenhause untergebracht werden und es ist das Beisammenwohnen der betreffenden Familienglieder außer der Arbeitszeit, insoweit nicht die Trennung einzelner Mitglieder durch polizeiliche und sittliche Rücksichten geboten wird, thunlichst zu fördern. Uebrigens findet unter den in die Anstalt eingelieferten Erwachsenen in Bezug auf Wohnung und Schlafraum strenge Scheidung nach dem Geschlechte statt.

#### §. 11.

### Schulunterricht.

Schulpflichtige, im Bezirks-Armenhause mit untergebrachte auswärtige Kinder erhalten gegen das in übliche Schulgeld, welches, im Falle der Nichtaufbringung durch die Eltern, von dem Heimathsbezirke, welcher die Aufnahme beantragt hat, zu zahlen ist, in der dasigen Schule Unterricht.

Würde nach dem Ermessen der Schul-Inspection zu durch die Zahl der schulpflichtigen auswärtigen Kinder des Bezirks-Armenhauses eine Vermehrung der Lehrkräfte und Lehrräume der Ortschaftschule für nothwendig erachtet, so hat der Bezirks-Armenverein für den fraglichen Mehraufwand einzu-

stehen, und ist eintretenden Falles zwischen den Vertretern des Vereins und der Gemeinde besondere Vereinbarung zu treffen.

#### §. 12.

Wegen der Benutzung des Gottesackers hat mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde das Directorium eine förmliche Uebereinkunft mit der Kirchengemeinde bez. der Parochie wegen Benutzung der Kirche zu treffen.

#### §. 13.

Der Aufenthalt der im Bezirks-Armenhause untergebrachten Personen in jenem gilt, er möge währen, wie lange er wolle, nur als ein vorübergehender, nach §. 10 des Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834 zu beurtheilender, dergestalt, daß solcher nur als eine Fortsetzung des am Orte der einliefernden Heimathsgemeinde begonnenen Aufenthaltes betrachtet wird.

Sollte aber demohngeachtet der Fall eintreten, daß auf Grund des Aufenthaltes eines Häuslings im Armenhause, oder auf Grund der Geburt auf Instanz einer dritten Gemeinde, ein Individuum der Commun als heimathsangehörig zugewiesen würde, so hat derjenige Heimathsbezirk, der ein solches Individuum oder die Mutter einer solchen Person in die Anstalt eingeliefert hat, dem Heimathsbezirk den ihm dadurch erwachsenden Aufwand jeder Art vollständig zu ersetzen.

Diese Verpflichtung behält auch ihre volle Gültigkeit, wenn der Verein sich künftig auflösen sollte.

Uebrigens ist die Heimathsgemeinde niemals verpflichtet, für Häuslinge und deren Angehörige, als Armengemeinde des Aufenthaltsortes, auch nur provisorisch zu sorgen, vielmehr hat die Anstalt dafür einzustehen.

#### §. 14.

### Haus-Ordnung.

Jeder in dem Bezirks-Armenhause Untergebrachte ist der bei seinem Eintritte vom Haus-Inspector ihm bekannt zu

machenden Haus = Ordnung und dem diesfallstigen Disciplinar = Regulative unterworfen.

§. 15.

**Besserungsmittel.**

Die gegen Untergebrachte anzuwendenden Besserungsmittel sind folgende:

- a. Lob oder Tadel durch den Haus = Inspector.
- b. Lob oder Tadel durch das Directorium oder auch nur durch ein Mitglied desselben, und zwar nach Befinden öffentlich.
- c. Entziehung der warmen Kost oder des weichen Lagers.
- d. Zwangsbeschäftigung über die Dauer der eingeführten Arbeitszeit hinaus.
- e. Körperliche Züchtigung, soweit solche anwendbar, nach Bestimmung des Gerichtsamts Zittau im Einverständnisse des Gerichtsarztes, und, im Falle Züchtigung gedachter Art nicht anwendbar,
- f. Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen.
- g. Einlieferung in eine Corrections = Anstalt.

Die Decretirung der unter a — d genannten Besserungsmittel steht dem Directorium zu, die weitergreifenden Maßregeln, welche im Allgemeinen nur gegen Häuslinge dritter Classe angewendet werden sollen, sind auf Anzeige desselben dem Gerichts = amte Zittau zu überlassen.

Bei den unter lit. c und e gedachten Disciplinarstrafen haben die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches analoge Anwendung zu leiden.

§. 16.

Zur Aufrechthaltung des unbedingten Gehorsams und der nothwendigen Disciplin bleibt jedoch dem Haus = Inspector überlassen unter eigener Verantwortlichkeit offenbarer Renitenz einzelner Häuslinge durch augenblickliches energisches Einschreiten und sonstige Anwendung provisorischer Maßnahmen zu begegnen.

## §. 17.

**Gottesdienst.**

So wie sich sämtliche im Bezirks = Armenhause Untergebrachte Früh und Abends zu kurzem Gebete zu versammeln haben, welches unter Leitung des Haus = Inspectors abzuhalten ist, so sind sie auch zum fleißigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten.

## §. 18.

**Entlassung.**

Die im Bezirks = Armenhause Untergebrachten werden auf Antrag des betreffenden Heimathsbezirkes oder nach dem Ermessen des Directorii entlassen, wenn sie sich und beziehentlich ihren Familien eigenes Unterkommen verschafft, und was die sittlich Gesunkenen anlangt, durch Thätigkeit, Ordnungssinn und Gehorsam in dem Grade Besserung an den Tag gelegt haben, daß sie für den Genuß der Freiheit würdig erachtet werden können. Weist ein Häusling glaubhaft nach, daß er ein anderweites Unterkommen ermittelt hat, durch welches er sich und die Seinigen, ohne weitere Ansprüche an seine Heimathsgemeinde, selbstständig ernähren kann, so kann er seine Entlassung beanspruchen.

Derselbe hat jedoch nach Befinden so lange in der Anstalt zu verbleiben, bis er die sämtlichen Verläge, welche seine Heimathsgemeinde aus der Orts = Armenkasse, oder die Anstalt für seinen Unterhalt geleistet, zurückerstattet hat; auch ist der Vorstand ermächtigt, einzelne Häuslinge zeitweilig zu beurlauben.

## §. 19.

**Directorium** (§. 30 u. 86 d. A. D.).

Die Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung der inneren und äußeren Angelegenheiten des Bezirks = Armenhauses, ingleichen die Erledigung der durch den Zweck und die gedeihliche Fortentwicklung derselben bedingten Geschäfte liegt dem Directorium des Bezirks = Armenvereins ob.

Dasselbe vertritt den Bezirks-Armenverein nach Außen und soll in dieser Function zum Abschlusse und zur gültigen Vollziehung von Rechtsgeschäften des Bezirks-Armenvereins aller Art, mögen dadurch Rechte erworben oder aufgegeben, resp. neue Verbindlichkeiten übernommen werden, ermächtigt sein.

#### §. 20.

Das Directorium besteht aus fünf Personen. Diese fünf Directorial-Mitglieder haben aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sowie dessen Stellvertreter für Behinderungsfälle, ingleichen den Kassen- und Protocollführer zu ernennen und solches dem Gerichtsamte Zittau, sowie demnächst auch öffentlich durch das Amtsblatt des Gerichtsamtsbezirks bekannt zu geben.

Die Mitglieder des Directorii fungiren bei theilweisem Austritte auf drei hinter einander folgende Jahre, sind jedoch sogleich wieder wählbar.

Von den fünf Mitgliedern des ersten Directoriums haben, auf Grund der Bestimmung durch das Loos, nach dem ersten Verwaltungsjahre zwei, nach dem zweiten abermals zwei, nach dem dritten das fünfte auszuscheiden.

Die in außerordentlichen Erledigungsfällen Gewählten haben zu derjenigen Zeit auszuscheiden, zu welcher diejenigen auszutreten gehabt hätten, an deren Stelle sie gewählt sind.

Das Ausscheiden aus dem Directorium hat aber in allen Fällen nicht eher einzutreten, als nachdem die Jahresrechnung der Generalversammlung vorgelegt worden ist.

Ein Mitglied des Directoriums haben die Besitzer der zu den betreffenden Heimathsbezirken gehörigen Rittergüter zu ernennen, resp. eine weitere Wahl für dasselbe zu treffen. Die übrigen Directorial-Mitglieder werden von den Vertretern der Heimathsgemeinden in der Generalversammlung gewählt.

So lange keine Rittergüter zum Bezirksvereine gehören, sind die fünf Directorial-Mitglieder von den beigetretenen Gemeinden zu wählen. Derselbe Fall tritt ein, wenn Seiten des oder der zum Vereine gehörigen Rittergüter eine Vertretung ausdrücklich abgelehnt wird.

## §. 21.

**Wahlen.**

Wählbar als Directorial-Mitglied und als Stellvertreter desselben ist jeder im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Einwohner des Bezirks.

## §. 22.

**Stellvertreter.**

Für jedes Mitglied des Directoriums wird für die Dauer seiner Function zu gleicher Zeit ein Stellvertreter, jedoch nur für zeitweilige Behinderungsfälle des betreffenden Directorial-Mitgliedes gewählt.

Bei Ausscheidung eines Directorial-Mitgliedes ist auch dessen Stellvertreter neu zu wählen.

Diese Stellvertreter werden durch besonderen Wahlact ernannt. (Vgl. oben §. 21.)

## §. 23.

**Sitzungen.**

Sitzungen des Directoriums finden auf besondere Einladung des Vorstandes desselben statt, die derselbe nach eigenem Ermessen oder auf speciellen Antrag eines Directorial-Mitgliedes, dem diesfalls Folge zu geben ist, erläßt. Die diesfalligen Einladungen sind, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, mindestens drei Tage vor der Sitzung unter gleichzeitiger Mittheilung der Tagesordnung den Mitgliedern zu behändigen.

## §. 24.

**Betheiligung des Gerichtsamtes.**

Das Gerichtsamt Zittau ist von jeder anberaumten Sitzung des Directoriums (§. 23) zu benachrichtigen, um an derselben Theil nehmen zu können. Dabei steht demselben zwar kein Stimmrecht, wohl aber das Recht des Einspruchs gegen etwaige Beschlüsse zu, und es ist in diesem Falle mit deren Ausführung bis zur Entscheidung durch das Gerichtsamt Anstand zu nehmen.

## §. 25.

**Beschlüsse und Protocollführung.**

Die Beschlüsse des Directorii werden nach vorgängiger collegialer Berathung im Wege der Abstimmung nach Stimmenmehrheit gefaßt und mittelst protocollarischer, von den Anwesenden mit zu vollziehender Niederschrift in die vom Directorium zu haltenden Acten niedergelegt.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern des Directoriums nothwendig.

Bei etwaiger Stimmengleichheit hat der Vorsitzende noch eine, die entscheidende Stimme.

## §. 26. (§. 93 d. A. D.)

**Cassenwesen.**

Der vom Directorium gewählte Cassenführer (§. 20) hat alle in das Rechnungsfach einschlagenden Arbeiten zu besorgen und legt alljährlich eine vollständig belegte, mit dem letzten December zu schließende Natural- und Geldrechnung und zwar spätestens ultimo Januar des darauf folgenden Jahres dem Directorium vor, welches sich zunächst der Prüfung und Defectur des Rechnungswerkes zu unterziehen hat, um sie der nächsten Generalversammlung zur Abnahme und Justification vorzulegen.

Für den Fall, daß die Generalversammlung Bedenken tragen sollte, die Justification der Jahresrechnung auszusprechen, ist die Letztere dem Gerichtsamt Zittau zur weiter geeigneten Entschließung zu überweisen.

## §. 27.

In die Bezirks- Armentasse fließen:

1. Die zur Bestreitung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes erforderlichen, nach §. 5 von sämtlichen Heimathsbezirken aufzubringenden Beiträge.
2. Der Erlös für Hausmiethen, Feuerung und Beleuchtung. (§. 9.)
3. Schenkungen, Vermächtnisse, Straf gelder und sonstige zufällige Einnahmen.



## §. 28.

Dem Directorium bleibt es überlassen, einzelne Geschäfte und Arbeiten durch besonders hierzu ernannte Deputationen zur definitiven Beschlußfassung vorbereiten oder auch nach Befinden ausführen zu lassen.

Die Wahl der einzelnen Mitglieder der Deputation steht dem Directorio unter den einzelnen Persönlichkeiten der betheiligten Heimathsbezirke zu.

## §. 29.

**Generalversammlung** (§. 93 d. A. D.).

Von dem Directorium ist Behufs der

1. Feststellung des vom Directorio vorzubereitenden Haushaltplanes.
2. Decretirung und Ausschreibung außerordentlicher Anlagen.
3. Wahl des Directorii (vgl. jedoch §. 20) und
4. Abnahme und Justification der Jahresrechnung die Generalversammlung einzuberufen.

## §. 30.

Die Generalversammlung wird gebildet durch die Vertreter der zum Verein gehörigen Heimathsgemeinden und Rittergüter. Die Gemeinden werden durch den Ortsvorstand oder durch einen vom Gemeinderathe aus seiner Mitte, bez. in kleinen Gemeinden (§. 54 der Landgemeinde-Ordnung) von der Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder aus ihrer Mitte dazu deputirten und durch ein vom Gemeindevorstand vollzogenes und besiegeltes Mandat gehörig legitimirten Abgeordneten vertreten. In Betreff der Rittergüter bedarf es einer schriftlichen Vollmacht für den Fall, daß die Gutsherrschaft selbst zu erscheinen nicht gewillt sein sollte.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mittelst Schreiben, welche vom Vorsitzenden des Directoriums an die Besitzer der betheiligten Rittergüter und die Gemeindevorstände der zur Association gehörigen Gemeinden gerichtet werden.

Uebrigens ist das Gerichtsamt Zittau von jeder Generalversammlung noch besonders in Kenntniß zu setzen, um an derselben nach Befinden durch einen Abgeordneten Theil nehmen zu können.

## §. 31.

Bei Abstimmung in der Generalversammlung hat jede Gemeinde, die nur bis 500 Einwohner zählt, desgleichen jedes Rittergut, je eine Stimme. Gemeinden, die mehr als 500 Einwohner zählen, haben für jede Mehrzahl von 500 Einwohnern eine Stimme mehr. Beträgt die überschießende Einwohnerzahl mindestens 250, so gilt dieselbe für voll. Den Maßstab hierfür giebt die jedesmalige letzte allgemeine Volkszählung.

## §. 32.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile der Stimmen vertreten sind. Zur Gültigkeit der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse wird, insoweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind (vgl. §§. 37 u. 40) einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Directoriums.

Sollten bei einer Generalversammlung nicht die geforderten zwei Drittheile der Stimmen vertreten sein, so ist innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die, insoweit es sich nicht um eine Beschlußfassung über Abänderung der Statuten oder Auflösung des Vereins handelt (vgl. §§. 37 u. 40), in allen Fällen dann beschlußfähig ist.

## §. 33.

Die Einberufung der Generalversammlung hat Behufs der Aufstellung des Haushaltplanes spätestens zu Anfang November und zur Abnahme der Jahresrechnung bis zum Monat März jedes Jahres zu erfolgen.

Außer diesen regelmäßigen Versammlungen kann das Directorium außerordentliche Generalversammlungen ausschreiben, so oft es ihm nöthig erscheint.

## §. 34.

Mit der Rechnungs = Ablegung ist die Erstattung eines Rechenschaftsberichts über die Ergebnisse und Erfahrungen des verflossenen Rechnungsjahres zu verbinden.

## §. 35.

Die Vertreter der einbezirkten Gemeinden und Rittergüter sind berechtigt, in der Generalversammlung Anfragen und Anträge im Interesse des Bezirks = Armenvereins an das Directorium zu stellen.

Die diesfallstigen Verhandlungen sind aber erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

Anträge, welche der Generalversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden sollen, müssen jedoch vierzehn Tage vor derselben dem Vorsitzenden des Directoriums schriftlich angemeldet werden.

## §. 36.

**Aufsichtsbehörde.**

Aufsichtsbehörde in allen den Bezirks = Armenverein betreffenden Sachen ist das Königl. Gerichtsammt Zittau.

## §. 37.

**Statuten = Abänderungen.**

Abänderungen der vorliegenden Statuten und Zusätze zu denselben können nur von der Generalversammlung beschlossen werden und bedürfen in jedem Falle der besonderen Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Statuten müssen spätestens bis 1. October oder 1. Februar jedem Jahres bei dem Directorium schriftlich eingebracht werden und kommen in den jenen Terminen zunächst folgenden Generalversammlungen zur Berathung.

Zu jedem gültigen Beschlusse über Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erforderlich.

## §. 38.

**Unentgeltliche Verwaltung.**

Die Geschäfte des Directorii werden unentgeltlich besorgt, doch bleibt es demselben nachgelassen, alle baaren Verläge, namentlich für Schreibe- und Botenlöhne, Briesportis, sowie für etwaige Zuziehung eines Rechnungsverständigen, Behufs der Prüfung und Berichtigung der Jahresrechnung aus der Bezirks-Armenkasse in Ansatz zu bringen.

## §. 39.

**Austritt.**

Der Austritt einzelner Heimathsgemeinden und Heimathsbezirke aus dem Bezirks-Armenverein ist nicht zulässig.

## §. 40.

**Auflösung des Vereins.**

Bei etwaiger Auflösung des Vereins erfolgt nach vorgängiger vollständiger Liquidirung der Vereins-Activen und Passiven Vertheilung des Gesamteigenthums nach Verhältniß dessen, was jede Heimathsgemeinde, resp. Heimathsbezirk zu der Errichtung und Einrichtung des Bezirks-Armenhauses (Generalkosten) beigetragen hat.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er mindestens von zwei Drittheilen der sämtlichen Stimmberechtigten in zwei, mit einem einjährigen Zwischenraume, hinter einander folgenden Generalversammlungen gestellt wird.

## §. 41.

**Späterer Beitritt.**

Denjenigen Gemeinden und Heimathsbezirken im Amtsbezirke Zittau, welche dem Bezirks-Armenvereine bis zur ersten Ausschreibung von Beiträgen durch Unterschrift der Statuten noch nicht beigetreten sind, steht zwar, insoweit dies die Räumlichkeiten des Bezirks-Armenhauses gestatten, der spätere Beitritt zum Vereine, der diesfalls durch Unterschrift dieser Statuten

Seiten der zur Vertretung des Neueintretenden Berechtigten zu erfolgen hat, offen.

Es haben jedoch solche neueintretende Gemeinden, resp. Heimathsbezirke, zu den Generalkosten (§. 5) Nachzahlungen zu leisten und zwar, dafern der Beitritt innerhalb der ersten drei Jahre von obgedachtem Zeitpunkte an erfolgt, das Doppelte von dem, was an den bis dahin zu zahlen gewesenen Generalkosten nach dem §. 5 angegebenen Verhältnisse auf ihren Antheil gekommen sein würde, wenn sie dem Vereine seit seiner Begründung angehört hätten — von Ablauf des gedachten dritten Jahres an aber außer dem nurgedachten doppelten Betrage den einfachen Betrag dessen, was seit diesem Zeitpunkte an Generalkosten von ihnen antheilig zur Vereinskasse zu prästiren gewesen wäre.

Ob und in wie weit eine Ermäßigung der vorgedachten Nachzahlung zu bewilligen sei, darüber hat die Generalversammlung zu entscheiden. Es darf aber ein solcher Remiß in keinem Falle zum Nachtheil der schon zum Vereine gehörigen Gemeinden und Heimathsbezirke gereichen.

Reichen die Räumlichkeiten des Bezirks-Armenhauses zur Aufnahme neuer Vereinsmitglieder nicht aus, so kann die nachgesuchte Aufnahme von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Kosten der durch den Beitritt erforderlich werdenden Erweiterungen des Bezirks-Armenhauses und der sonstigen Veränderung seiner innern Einrichtung von dem Neueintretenden allein übertragen werden.

Darüber, ob diese Bedingung gestellt werden soll, ingleichen über die Art und Weise der nothwendigen Ausgleichung zwischen den älteren zum Vereine gehörigen Gemeinden und Heimathsbezirken und den Neueinwerbenden entscheidet auf bezügliche Vorschläge des Directoriums die Generalversammlung. In keinem Falle darf aber auch diese Entscheidung zum Nachtheil der dem Verein früher schon beigetretenen Mitglieder erfolgen.

Findet nach der ersten Ausschreibung von Beiträgen der Beitritt neuer Gemeinden, resp. Heimathsbezirke statt, so werden die älteren für das, was sie nach den, zur Zeit des Eintritts

der Neuen, bestehenden und für die Letzteren selbst maßgebenden Verhältnissen über den hiernach auf sie selbst ausfallenden Antheil an Generalkosten bereits geleistet haben, von dem Eintrittsgelde der neu Beitretenden verhältnißmäßig entschädigt. Was hiernach von dem gedachten Eintrittsgelde übrig bleibt, kommt dem Ganzen zu Gute und verfällt der Vereinskasse.

Zittau, den 29. August 1863.

Christian Gottlieb Riedel,

Gemeinde-Vorstand zu Kleinschönau.

Carl Eduard Roscher,

Gemeinde-Vorstand zu Mittelherwigsdorf.

Johann Gottfried Striezel,

Gemeinde-Vorstand zu Neuhörnitz.

Christian Ehrenfried Rehnisch,

Gemeinde-Vorstand zu Wittgendorf.

Johann Gottfried Zeißig,

Gemeinde-Vorstand zu Radgendorf.

Ernst Wilhelm Jungmichel,

Gemeinde-Vorstand zu Bertsdorf.

Christian Gottlieb Goldberg,

Gemeinde-Vorstand zu Harthau.

August Böhnß,

Gemeinde-Vorstand zu Oberseifersdorf.

Ernst Wilhelm Herberg,

Gemeinde-Vorstand zu Bethau.

Karl Ehrenfried Engelmann,

Gemeinde-Vorstand zu Oberherwigsdorf.

Ernst Gotthelf Held,

Gemeinde-Vorstand zu Eckartsberg.

Christian Gotthelf Arnold,

Gemeinde-Vorstand zu Lückendorf.

Christian Friedrich Riedel,

Lehngutsbesitzer in Radgendorf.

Von der Königlichen Kreis = Direction zu Budissin sind die vorstehenden Statuten des Bezirks = Armenvereins im Amtsbezirke Zittau auf Ansuchen bestätigt und ist zu dessen Beurkundung dieses

## **D e c r e t**

unter gewöhnlicher Vollziehung ertheilt worden.

Budissin, am 26. October 1863.

**(L. S.)**

**Königliche Kreis = Direction**

v. Mostik - Wallwik.

Man hat die Ehre zu sein  
die vorstehende Anzeige zu lesen  
beide Seiten auf die gleiche Weise  
unterschiedlich

### Beilage

unter der Aufsicht der Regierung

Am 20. October 1863

(L. 2.)

Königliche Kreis-Direction

u. Kreis-Verwaltung



# Haus - Ordnung

und

## Disciplinar-Regulativ.

### §. 1.

Jeder in dem Armenhause Untergebrachte — „Häusling“ — hat nachstehende Hausordnung, soweit sie ihn betrifft, allenthalben pünktlich zu befolgen und sich nach ihr zu achten. Er steht von seinem Eintritte in das Bezirks-Armenhaus bis zu seiner Entlassung unter der unmittelbaren Disciplinaraufsicht des Directorii, bez. dessen einzelner Mitglieder, sowie des Haus-Inspectors als seines zunächst Vorgesetzten und ist zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

Jeder eintretende Häusling ist gehalten, seinen Körper sowohl, als auch seine Kleidungsstücke, sowie etwaige Betten und Möbel auf das Sorgfältigste zu reinigen.

### §. 2.

Die Eltern sind für das Verhalten der Kinder verantwortlich.

### §. 3.

Muthwilliges Beschädigen und Beschmutzen des Hauses und seiner einzelnen Theile, sowie des Hofraumes und der dem Armenhause gehörigen Geräthschaften zc. sind mit Arrest bei Wasser und Brod, welcher von dem Directorio dictirt wird, zu bestrafen.

Das Waschen der Wäsche und Kleidungsstücke in den Stuben ist schlechterdings untersagt.

### §. 4.

Der Haus-Inspector hat streng zu überwachen, daß mit Feuer und Licht behutsam und vorsichtig umgegangen wird. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu geben.

Nach 10 Uhr Abends darf weder ein Licht in der Stube und Kammer, noch Feuer im Ofen brennen.

Wer die Anstalt, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlassen will, hat sich bei dem Haus-Inspector die Erlaubniß dazu auszuwirken und den Zweck seines Ausgangs anzuzeigen.

Ohne Erlaubniß des Haus-Inspectors darf kein Häusling das Haus verlassen. — Das Haus wird im Sommer, d. h. vom 1. März bis 1. November, um 9 Uhr Abends, im Winter, d. h. vom 1. November bis 1. März, um 7 Uhr geschlossen. Wer, ohne sich vollkommen genügend entschuldigen zu können, später kommt, wird straffällig.

Ueber Nacht auszubleiben, ist Niemanden gestattet.

§. 5.

Ueber alle Tagesvorkommnisse hat der Haus-Inspector täglich an das Directorium Rapport zu erstatten, und der Geschäftsordnung gemäß das Erforderliche in die betreffenden Journale gewissenhaft einzutragen.

§. 6.

Fremde und Verwandte der Häuslinge, welche den Eintritt in das Bezirks-Armenhaus wünschen, haben sich an den Haus-Inspector zu wenden, welcher das Weitere instructionsmäßig bestimmen wird.

§. 7.

Jeder Häusling hat wenigstens aller 14 Tage einmal dem Gottesdienste beizuwohnen.

§. 8.

Es darf kein Häusling ohne Vorwissen und Genehmigung des Haus-Inspectors auf Borg etwas kaufen, oder sich von Jemanden Geld leihen, noch von seinen Sachen verkaufen, verpfänden oder sonst veräußern.

§. 9.

Jeder Häusling, welchem nach §. 9. der Statuten die freie Disposition über seinen Arbeitsverdienst gestattet ist, ist verpflichtet, auf Verlangen dem Directorium oder auch dem Haus-Inspector über die Verwendung seiner Einnahme genaue Rechnung abzulegen. Das Halten von Thieren ist schlechterdings untersagt.

## §. 10.

Ueber den Arbeitsverdienst eines jeden Häuslings 3. Classe wird besonders Buch und Rechnung geführt. (Abrechnungsbücher §. 11.) Diese Bestimmung leidet auch auf Häuslinge 2. Classe, welchen nach §. 9. der Statuten die freie Disposition über ihren Arbeitsverdienst nicht weiter gestattet ist, Anwendung.

Von dem Verdienste jedes Häuslings ist zunächst zu streiten:

1. Die Miethe für die von ihm bewohnten Räumlichkeiten in der Anstalt,
2. Die Beföstigung.
3. Die Bekleidung, soweit er solche von der Anstalt erhält.
4. die auf seinen Theil kommenden Unkosten der Feuerung und
5. Das Schulgeld für seine in der Anstalt mit untergebrachten Kinder und deren Bekleidung und Beföstigung.

Als Beföstigung haben solche Häuslinge bei Anwesenheit in der Anstalt zu beanspruchen: Früh eine Kanne Suppe, Mittags eine Kanne Suppe oder Gemüse, Abends eine Kanne Suppe oder Kartoffeln mit Salz und außerdem  $1\frac{1}{2}$  Pfund Brod täglich incl. des zweiten Frühstücks und des Vesperbrodes. Sonntags außerdem noch Mittags eine Fleischportion. Kinder erhalten nach Bestimmung des Directorii.

Branntwein darf in der Anstalt nicht verabreicht werden, auch ist den Häuslingen 3. Klasse verboten, sich dergleichen zu kaufen.

Der Besuch öffentlicher Schankwirthschaften ist den Häuslingen gänzlich untersagt.

## §. 11.

Der Haus-Inspector ist dafür verantwortlich, daß der bestehenden Hausordnung allenthalben nachgekommen wird und hat folgende Bücher und Schriften zu halten und alltäglich abzuschließen:

1. Eine Rationalrolle der Häuslinge.
2. Ein genaues Tagebuch.
3. Ein Verzeichniß der der Anstalt gehörigen Inventariestücke.

4. Ein Einnahme- und Ausgabebuch für das Bezirks-Armenhaus und

5. Die betreffenden Abrechnungsbücher jedes einzelnen Häuslings (nach S. 10).

Ebenso ist ein genauer täglicher Rapport für das betreffende Mitglied des Directorii anzufertigen und abzusenden und ein Fremdenbuch in entsprechendem Raume aufzulegen, in welches jeder Besuchende die Verpflichtung hat, seinen Namen und Stand einzutragen, gleichzeitig aber auch berechtigt ist, etwaige Bemerkungen, Wahrnehmungen und sonstige Desiderien darinnen niederzulegen.

#### §. 12.

Zuwiderhandlungen gegen die betreffende Hausordnung, sowie gegen die Anordnungen und Weisungen des Directorii oder des Haus-Inspectors werden, je nach der Schwere des Vergehens mit den §. 15 der Statuten normirten Strafen, bez. mit vom Directorium zu dictirenden Arrest bei Wasser und Brod belegt, doch steht dem Haus-Inspector nach §. 16 der Statuten das Recht zu, offenerer Renitenz unter eigener Verantwortlichkeit durch augenblicklich energisches Einschreiten und sonstiger Anwendung instructionsgemäßer provisorischer Maßnahmen zu begegnen.

#### §. 13.

Das Directorium wird periodisch eines seiner Mitglieder bezeichnen, welches die Special-Inspection über das Bezirks-Armenhaus zu führen hat. An dieses Mitglied hat sich der Haus-Inspector sowohl, als auch jeder Häusling geeigneten Falles, Letzterer bei etwaigen Beschwerden jeder Art, zunächst zu wenden.

#### §. 14.

Dem Beschlusse des Directorii bleibt jedwede Abänderung und Erweiterung der Haus-Ordnung vorbehalten, jedoch ist solches dem Königl. Gerichtsamte Zittau entsprechend anzuzeigen.

Zittau, den 29. August 1863.